Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021 Schwerin, den 10. Mai Nr. 19

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glasfasermatten ("Glaswollewerk Lübz – AS I")

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Mai 2021

Die Saint-Gobain Isover G+H AG plant die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glasfasermatten durch eine Produktionssteigerung. Bauliche Änderungen oder andere Änderungen der Beschaffenheit der Anlage sind damit nicht verbunden. Die Anlage befindet sich im Industrie- und Gewerbegebiet im Norden der Stadt Lübz, Gemarkung Ruthen, Flur 1, Flurstück 70/50. Es ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus dem, mit der Anlagenänderung, unveränderten Emissionsverhalten der Anlage und der bereits bestehenden, deutlich industriellen Vorprägung des Standortes. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 201

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb einer Elektrolyse mit Methanisierung, Gaslager und BHKW (PtX Lübesse)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Mai 2021

Die Lübesse Energie GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Power to X-Anlage, Gemarkung Lübesse, Flur 2, Flurstück 37/65. Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schallimmissionen sowie auf Gewässer und Böden und störfallrelevanter Ereignisse. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer und Böden können aufgrund vorgesehener Maßnahmen (z. B. AwSV-konforme Ausführung von Auffang- und Rückhalteeinrichtungen) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. Auswirkungen aufgrund störfallrelevanter Ereignisse sind auf den Anlagenstandort begrenzt. Schutzwürdige Objekte sind nicht von den möglichen Auswirkungen betroffen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 27. April 2021

Der Ausweis für Fischereiaufseher mit der **Nummer 8339** (gültig bis 31. Dezember 2020) ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Ausweis für Fischereiaufseher mit der **Nummer 8229** (gültig bis 31. Dezember 2021) ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 202

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 26. April 2021

41 K 75/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Juli 2021, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Kultur-Bahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungs-

saal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 2131; 822/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohn- und Nebenräume (bestehend aus den Räumen Nr. 3) W 2.3 (Teil 2) und dem Sondernutzungsrecht an d. Abstellraum Nr. 3 an dem Grundstück Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 4 m², Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 333 m²; Gemarkung Neuhof, Flur 5, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Neuhofer Straße 46, Größe: 1.035 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung mit Balkon und Abstellraum, ca. 88 m², in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus

Verkehrswert: 170.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygieneund Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

41 K 25/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch**, **7. Juli 2021, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Kultur-Bahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ahlbeck Blatt 1051, Gemarkung Ahlbeck, Flur 7, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 5, Größe: 491 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus, Ursprungs-Bj. ca. 1900, mit ca. 145 m² Wohnfläche (EG und DG). Das Seeheilbad Ahlbeck gehört zu den drei Kaiserbädern der Insel Usedom.

Verkehrswert: 225.000.00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygieneund Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Vom 27. April 2021

41 K 54/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Juli 2021, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, KulturBahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karlshagen Blatt 3289, Gemarkung Karlshagen, Flur 1, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, An Flur 2, Größe: 7.713 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um Grünland/Landwirtschaftsfläche.

Verkehrswert: 4.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygieneund Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10~% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

41 K 55/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Juli 2021, um 11:15 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im KulturBahnhof, Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sauzin Blatt 92, Gemarkung Ziemitz, Flur 1, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Am See, Größe: 6.472 m²; Gemarkung Ziemitz, Flur 1, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Die Koppeln, Größe: 7.113 m²; Gemarkung Ziemitz, Flur 2, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, An der Straße "Am Wäldchen", Größe: 2.378 m²; Gemarkung Ziemitz, Flur 2, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Am Wäldchen 11, Größe: 5.205 m²; Gemarkung Ziemitz, Flur 1, Flurstück 46/2, Landwirtschaftsfläche, am Friedhofsweg, Größe: 16.476 m²; Gemarkung Ziemitz, Flur 2, Flurstück 6/4, Landwirtschaftsfläche, An der Hauptstraße, Größe: 50.320 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Flurstück 11/2 ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (ca. 123 m² Wohnfläche – teilweise ausgebautes Dachgeschoss), Scheune sowie Hofgebäude mit Garage. Flurstück 11/1 ist zwar Wohnbaufläche, jedoch laut Gutachten ohne rechtskräftigen Bebauungsplan. Bei den übrigen Flurstücken handelt es sich um Landwirtschaftsflächen teilweise mit Besonderheiten.

Verkehrswert: 508.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Sicherheits-, Hygieneund Datenerhebungsbestimmungen; zu finden auf der Internetpräsenz des Amtsgerichts Greifswald und unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt $10\,\%$ des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

41 K 16/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. August 2021, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, c/o KulturBahnhof, Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum), öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Usedom Blatt 1675, Gemarkung Welzin, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 12 m²; Gemarkung Welzin, Flur 1, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Im Dorfe, Größe: 10.622 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Grundstück handelt es sich um ein brachliegendes, landwirtschaftliches Grundstück am südöstlichen Ortsrand von Welzin. Das Grundstück ist im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen.

Verkehrswert: 19.673.00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 202

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 21. April 2021

822 K 33/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. Juni 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Zapkendorf Blatt 372, BV-Nr. 1: Gemarkung Zapkendorf, Flur 1, Flurstück 12, Zapkendorf, Größe: 2.500 m²;

BV-Nr. 2: Gemarkung Zapkendorf, Flur 1, Flurstück 98/6, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Weg nach Spoitgendorf, Größe: $10.845~\rm m^2$

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zapkendorf 15 in 18276 Plaaz, OT Zapkendorf

BV-Nr. 1: bebaut mit einem teilruinösen Gebäudekomplex (ehemaliges Wohn- und Verwaltungsgebäude, Gewerbegebäude sowie Kesselhaus)

BV-Nr. 2:bebaut mit einer Fabrikationshalle einer ehemaligen Mosterei mit einseitig überwiegend offenem Anbau und einem Nebengebäude (Garage mit fünf Einstellplätzen)

Vom Inneren des Heizhauses auf dem Grundstück BV-Nr. 1 verläuft eine Rohrbrücke mit Heizleitung oberirdisch in die Fabrikationshalle auf dem Grundstück BV-Nr. 2. Beide Grundstücke unterliegen dem Flurneuordnungsverfahren "Diekhof-Plaaz". Ein Flurneuordnungsplan ist noch nicht aufgestellt.

Verkehrswert (BV-Nr. 1): 22.600,00 EUR Verkehrswert (BV-Nr. 2): 271.000,00 EUR

(davon entfällt auf Zubehör: 90.000,00 EUR [betriebliche

Einrichtung])

Gesamtverkehrswert: 293.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

AmtsBl, M-V/AAz, 2021 S, 204

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

- Zweigstelle Parchim -

Vom 27. April 2021

15 K 25/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 6. Juli 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gallin bei Lübz Blatt 30584, Gemarkung Zahren, Flur 2, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1,700 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte, bei der das Dachgeschoss ausgebaut ist. Das Gebäude wurde um 1981 errichtet und weist eine Wohnfläche von etwa 103 m² auf. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Schuppen sowie ein Holzschuppen.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 8.520,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 27. April 2021

69 K 71/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. Juni 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kritzmow Blatt 532, Gemarkung Kritzmow, Flur 1, Flurstück 57/3, Gebäude- und Freifläche, Größe: 207 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 110 m², Baujahr 1992, Modernisierung 2013 (noch nicht abgeschlossen)

Verkehrswert: 250.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Bastelclub Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 22. März 2021

Der Verein "Bastelclub Mecklenburgische Seenplatte e. V." in Rechlin ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Ron Grunwald, Goethestraße 7, 17248 Rechlin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 206

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hasseldorf, Flur 1, Flurstücke 64 und 52 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,8335 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche besitzt geringe bzw. keine Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 206

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hilgendorf, Flur 1, Flurstück 78/27 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,1885 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kirch Stück, Flur 1, Flurstück 32/8 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,015 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 207

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V

[LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kühlenstein, Flur 1, Flurstück 47 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,12 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 207

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Zickhusen, Flur 1, Flurstück 51 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,67 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3

der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter WaAsser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 207

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 22. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neubauhof, Flur 1, Flurstück 175 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,54 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche besitzt geringe bzw. keine Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Es ist eine Aufwertung der ökologischen Bedeutung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 208

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 23. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Promoissel, Flur 1, Flurstücke 48, 51, 53, 54 und 55 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,43 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche fügt sich in den das Gebiet prägenden Wechsel von Offenland und Waldflächen gut ein.

 Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 208

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 23. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Vielank, Flur 2, Flurstück 54 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,45 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche fügt sich in den das Gebiet prägenden Wechsel von Offenland und Waldflächen gut ein.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 209

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 27. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 42/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,72 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an; Strukturvielfalt (Pflanzung Wald und Waldrand) verbessert das Landschaftsbild.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 27. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Nienhagen, Flur 1, Flurstücke 63/25, 77 und 81/1 alle teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 3,05 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Fläche grenzt an bestehende Waldflächen an; Strukturvielfalt (Pflanzung Wald und Waldrand) verbessert das Landschaftsbild.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 210

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 27. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBI. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBI. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Kordshagen, Flur 1, Flurstück 130 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,7463 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Es ist eine Verminderung der Bodenerosion und Verbesserung der Boden- und Luftqualität zu erwarten.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister

Vom 26. April 2021

Der vom Amt für Zentrale Dienste der Hansestadt Wismar am 17. September 2002 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 081/2000 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.